

# RS OGH 1996/10/17 8Ob2269/96a, 8Ob225/02z, 8Ob145/15d, 8Ob83/19t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1996

## Norm

IO §257

KO §174

## Rechtssatz

Welche der hier genannten Zustellarten - individuelle Zustellung oder Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung - zu wählen ist, bestimmt zwingend das Gesetz; ein Abweichen von der gesetzlich vorgeschriebenen Zustellart bewirkt die - heilbare - Nichtigkeit der Zustellung.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 2269/96a  
Entscheidungstext OGH 17.10.1996 8 Ob 2269/96a
- 8 Ob 225/02z  
Entscheidungstext OGH 22.05.2003 8 Ob 225/02z
- 8 Ob 145/15d  
Entscheidungstext OGH 26.02.2016 8 Ob 145/15d  
Auch; Veröff: SZ 2016/26
- 8 Ob 83/19t  
Entscheidungstext OGH 25.10.2019 8 Ob 83/19t  
Beisatz: Gemäß § 211 Abs 4 IO ist der Beschluss über die vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens öffentlich bekanntzumachen. Wurde der Beschluss über die vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens nicht zur Gänze bestätigt, sondern als nichtig aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen, so ist entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des § 260 Abs 5 IO auch die Rekursentscheidung in die Insolvenzdatei aufzunehmen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105980

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)